

Verordnung über den Tierschutz ¹⁾ (Tierschutzverordnung)

Vom 7. Februar 2012 (Stand 1. April 2024)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf Art. 42 des Tierschutzgesetzes (TSchG) vom 16. Dezember 2005 ²⁾ und § 19 des Übertretungsstrafgesetzes (ÜStG) vom 13. Februar 2019 ^{3), 4)}

beschliesst:

I. Organisation

§ 1 *Gesundheitsdepartement*

¹⁾ Das Gesundheitsdepartement ist für die Aufsicht über den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung zuständig, soweit nicht eine andere Behörde bezeichnet ist.

²⁾ Es erlässt ein Reglement über das Halten gefährlicher Tiere in Absprache mit dem Justiz- und Sicherheitsdepartement hinsichtlich der Sicherheitsaspekte.

§ 2 *Kantonales Veterinäramt*

¹⁾ Das Kantonale Veterinäramt ist die kantonale Fachstelle gemäss Art. 33 TSchG. Es vollzieht die Tierschutzgesetzgebung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

²⁾ Es bestimmt eine Meldestelle für gefundene Tiere gemäss Art. 720a ZGB.

§ 3 *Gemeinden*

¹⁾ Die Gemeinden sind in ihrem Bereich zur Mithilfe beim Vollzug der Tierschutzgesetzgebung verpflichtet.

§ 4 *Kantonspolizei*

¹⁾ Die Kantonspolizei leistet dem Kantonalen Veterinäramt die nötige Amts- und Vollzugshilfe.

²⁾ Sie ist neben dem Kantonalen Veterinäramt zuständig für die Verfolgung von Widerhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung.

³⁾ ... ⁵⁾

⁴⁾ Die Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei und dem Kantonalen Veterinäramt werden in einer Vereinbarung geregelt.

II. Tierversuche

§ 5 *Tierversuchskommission*

¹⁾ Der Regierungsrat setzt eine Tierversuchskommission ein. Fachpersonen der Tierschutzorganisationen, der versuchsdurchführenden Institute und Laboratorien sowie der Universität Basel sind darin angemessen vertreten.

²⁾ Der Regierungsrat wählt die Mitglieder der Kommission und bestimmt deren Präsidentin oder Präsidenten.

¹⁾ Vom Eidg. Volkswirtschaftsdepartement formell zur Kenntnis genommen am 16. 11. 2012.

²⁾ SR [455](#)

³⁾ SG [253.100](#)

⁴⁾ Fassung vom 5. Mai 2020, in Kraft seit 1. Juli 2020 (KB 09.05.2020)

⁵⁾ Aufgehoben am 12. März 2024, in Kraft seit 1. April 2024 (KB 16.03.2024)

³ Die Tierversuchskommission vollzieht die ihr durch die eidgenössische Tierschutzgesetzgebung zugewiesenen Aufgaben.

⁴ Das Gesundheitsdepartement erlässt ein Reglement, das die Aufgaben der Kommission näher umschreibt und deren Geschäftsgang regelt ⁶⁾. Das Sekretariat der Kommission wird vom Kantonalen Veterinäramt geführt.

⁵ Das Gesundheitsdepartement kann mit anderen Kantonen Vereinbarungen über die Einsetzung einer gemeinsamen Tierversuchskommission abschliessen.

§ 6 *Bewilligungsverfahren für Tierversuche*

¹ Das Kantonale Veterinäramt prüft eingegangene Gesuche auf Vollständigkeit und fordert gegebenenfalls ergänzende Informationen ein.

² Es unterbreitet Gesuche für belastende Tierversuche der Tierversuchskommission.

³ Bewilligungen werden vom Kantonalen Veterinäramt in der Regel innerhalb von drei Monaten erteilt.

§ 7 *Kontrolle der Versuchstierhaltungen und der Tierversuche*

¹ Das Kantonale Veterinäramt kontrolliert Versuchstierhaltungen und die Durchführung von Tierversuchen; die Mitglieder der Tierversuchskommission werden beigezogen.

² Die Kontrollen erfolgen in der Regel unangemeldet.

III. Vollzug

§ 8 *Mitwirkung Dritter*

¹ Das Kantonale Veterinäramt kann für Teilaufgaben des Vollzugs geeignete Stellen oder Sachverständige beiziehen.

§ 9 *Baubewilligungsgesuche*

¹ Das Bau- und Verkehrsdepartement unterbreitet Baugesuche, welche Tierhaltungen betreffen, dem Kantonalen Veterinäramt zur Stellungnahme.

§ 10 *Kontrollen in Schlachtbetrieben*

¹ Das Kantonale Veterinäramt überwacht die Einhaltung der Tierschutzgesetzgebung in Schlachtbetrieben im Rahmen der Schlachtier- und Fleischuntersuchung.

§ 11 *Beschwerdeverfahren*

¹ Das Beschwerdeverfahren gegenüber Verfügungen der Vollzugsorgane richtet sich nach dem Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 22. April 1976.

§ 12 *Meldepflicht*

¹ Die Kantonspolizei sowie die übrigen Vollzugsorgane melden dem Kantonalen Veterinäramt Verstösse gegen die Tierschutzgesetzgebung.

² Die urteilende Behörde stellt Strafurteile, Strafbefehle und Einstellungsverfügungen betreffend Widerhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung dem Kantonalen Veterinäramt zu, sobald sie in Rechtskraft erwachsen sind.

⁶⁾ § 5 Abs. 4: Reglement für die gemeinsame Kommission für Tierversuche der Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau (Reglement Tierversuchskommission) vom 19. 10. 2012 (KtBl: 2012 II 1931).

Schlussbestimmung

¹ Diese Verordnung ist zu publizieren. Sie wird sofort wirksam. ⁷⁾ Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung betreffend den Tierschutz und das Halten gefährlicher Tiere (Tierschutzverordnung) vom 22. Dezember 1981 aufgehoben.

² Die Verordnung ist gemäss Art. 42 Abs. 2 TSchG dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement zur Kenntnis zu bringen.

⁷⁾ Wirksam seit 12. 2. 2012.